

VERBANDSSTATUTEN DES OÖ. BLASMUSIKVERBANDES

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen OBERÖSTERREICHISCHER BLASMUSIKVERBAND mit der Kurzbezeichnung OÖBV.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Bundesland Oberösterreich, wo auch die Errichtung von Zweigvereinen (Bezirksverbänden) in den einzelnen politischen Bezirken vorgesehen ist.
- (3) Er wird in der Regel aus den Musikkapellen des Bundeslandes Oberösterreich gebildet.
- (4) Er ist unpolitisch und überparteilich.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Verband, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt
 - a) die Pflege der Blasmusik und der österreichischen Blasmusiktradition,
 - b) die Förderung und Verbreitung zeitgenössischer österreichischer Blasmusik,
 - c) die fachliche Förderung und Vertretung der Musikkapellen Oberösterreichs,
 - d) die Förderung begabter Jungmusiker,
 - e) die Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen gleichen Interesses.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen

- a) alle Arten von Fortbildungsveranstaltungen für Funktionäre, Kapellmeister, Stabführer und Musiker der Mitgliedskapellen,
 - b) gemeinsame musikalische Veranstaltungen,
 - c) die Ehrung verdienter Funktionäre, Kapellmeister, Stabführer und Musiker,
 - d) die Ehrung verdienter Persönlichkeiten,
 - e) die Erhaltung einer zentralen Geschäftsstelle in Linz,
 - f) die Festigung und Pflege der Verbindungen zu gleichartigen Organisationen Österreichs und des Auslandes,
 - g) die Abhaltung von Wertungsspielen, Wettbewerben, Musikfesten, Konzerten und musikalischen Veranstaltungen aller Art.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Einnahmen und Erträge aus eigenen und fremden Veranstaltungen und Aktivitäten,
 - b) Mitgliedsbeiträge der Musikkapellen,
 - c) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Musikkapellen Oberösterreichs, denen vorwiegend Musiker angehören, die das Musizieren nicht hauptberuflich ausüben.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Verband erfolgt über Vorschlag der zuständigen Bezirksleitung.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet über Vorschlag der örtlich zuständigen Bezirksleitung die Landesleitung, welche die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann. Eine Berufung dagegen ist nicht möglich.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Landesleitung durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
 - d) durch Auflösung der Musikkapelle.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss der Landesleitung im Wege des Bezirksverbandes schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Landesleitung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, besonders wenn dieses wiederholt gegen die Verbandsstatuten verstößt, die Verbandsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt.
Über den Ausschluss entscheidet die Landesleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag der Landesleitung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Verbandes teilzunehmen, das Stimm- und Wahlrecht in der

Generalversammlung durch einen Delegierten auszuüben, Vorschläge für die Wahlen in die Landesleitung zu machen sowie Anträge an die Generalversammlung und die Erweiterte Landesleitung einzubringen. Den Ehrenmitgliedern steht das aktive Wahlrecht zu.

- (2) Für Bezirksleitungen und Mitglieder der Landesleitung gelten die selben Rechte wie für ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind angehalten den Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (5) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen. Sie sind zur Generalversammlung analog zu § 9 einzuladen.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), die Erweiterte Landesleitung (§ 13), die Landesleitung (§§ 14 und 15), die Rechnungsprüfer (§ 19) und das Schiedsgericht (§ 20).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Landesleitung, der Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Beschluss der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt. Die Einberufung erfolgt durch die

Landesleitung; wenn diese der Verpflichtung nicht nachkommt, durch die antragstellenden Mitglieder oder durch die Rechnungsprüfer.

- (3) Zur ordentlichen Generalversammlung als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Landesleitung oder den anderen einberufenden Mitgliedern laut Abs. 2 schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Vertagung der Generalversammlung oder auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, vertreten durch den Obmann oder durch ein von ihm beauftragtes Vereinsmitglied, sowie die Bezirksleitungen, vertreten durch den Bezirksobmann oder durch ein von ihm beauftragtes Bezirksleitungsmitglied, und die Mitglieder der Landesleitung teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine (Delegierten-)Stimme. Die Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und Wahlentscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident; bei dessen Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten; wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste anwesende Landesleitungsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme der Berichte der Landesleitung über die Verbandstätigkeit,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Landesfinanzreferenten und der Landesleitung,
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Landesleitung und der Rechnungsprüfer,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes,
 - g) Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung.

§ 11 Wahl der Landesleitung

- (1) Wahlvorschläge zur Wahl der Landesleitung können von den ordentlichen Mitgliedern, den Bezirksleitungen und der Landesleitung eingebracht werden und haben jeweils die gesamte zu wählende Landesleitung und die zwei Rechnungsprüfer zu beinhalten.
- (2) Durch die Landesleitung sind sodann ein Wahlvorsitzender und zwei Beisitzer zu bestimmen, denen die Organisation und Durchführung des Wahlvorganges obliegen. Die Abstimmung erfolgt, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim. Jedes Mitglied kann zu Beginn der Wahl einen Antrag auf Abstimmung per Handzeichen stellen und es kann dieser geänderte Abstimmungsmodus von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit ohne diesbezügliche Statutenänderung beschlossen werden.

- (3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist der Präsident einzeln, die übrigen Mitglieder der Landesleitung sind je nach Beschluss der Generalversammlung einzeln oder gemeinsam mittels Stimmzettel zu wählen. Streichungen einzelner Mitglieder der Landesleitung sind möglich. Entfallen auf das jeweils zu wählende Mitglied der Landesleitung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt es als gewählt. Bei weniger als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen ist eine Nachwahl erforderlich.
- (4) Wird mehr als ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Kandidaten für die einzelnen Funktionen auf einem Stimmzettel zusammen zu fassen. Es gilt jener Kandidat als gewählt, auf den die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen entfällt. Sind mehrere gleiche Funktionen zu wählen (Vizepräsidenten, Rechnungsprüfer), so gelten jene mit der höchsten Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen in absteigender Reihenfolge als gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 12 Ernennung der Fachfunktionäre

- (1) Die Erweiterte Landesleitung ernennt die im § 14 angeführten Fachfunktionäre auf Vorschlag der Landesleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Vorgang der Ernennung ist analog § 11 durchzuführen.

§ 13 Erweiterte Landesleitung

- (1) Die Erweiterte Landesleitung ist das Repräsentationsorgan des Verbandes und besteht aus
 - a) der Landesleitung,
 - b) den Bezirksobmännern,
 - c) den Bezirkskapellmeistern,
 - d) den Bezirksjugendreferenten,
 - e) den Bezirksstabführern.

- (2) Ist eine in b) bis e) genannte Person Mitglied der Landesleitung, so ist automatisch der jeweilige Stellvertreter Mitglied der Erweiterten Landesleitung.
- (3) Der Erweiterten Landesleitung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Verfolgung der Ziele des Verbandes,
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung,
 - c) Ernennung der Fachfunktionäre der Landesleitung,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Verbandsstatuten.
- (4) Gültige Beschlüsse der Erweiterten Landesleitung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Zur Abänderung der Verbandsstatuten ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 14 Landesleitung

- (1) Die Landesleitung ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten,
 - c) dem Landeskapellmeister,
 - d) zwei Landeskapellmeister-Stellvertretern,
 - e) dem Landesschriftführer,
 - f) dem Landesfinanzreferenten,
 - g) zwei Landes-EDV-Referenten,
 - h) dem Landesjugendreferenten,
 - i) zwei Landesjugendreferent-Stellvertretern,
 - j) dem Landesstabführer,
 - k) dem Landesstabführer-Stellvertreter,
 - l) zwei Beiräten.
- (2) Die Mitglieder der Landesleitung werden mit Ausnahme des Landeskapellmeisters und seiner Stellvertreter, des Landesjugendreferenten

und seiner Stellvertreter, des Landesstabführers und seines Stellvertreters sowie der beiden Beiräte von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 11 gewählt.

- (3) Der Landeskapellmeister, Landesjugendreferent und Landesstabführer sowie deren Stellvertreter werden von der Erweiterten Landesleitung analog den Bestimmungen des § 11 ernannt.
- (4) Die Landesleitung kooptiert über Vorschlag des Präsidenten für die Dauer von jeweils einem Jahr bis zur nächsten Erweiterten Landesleitung jeweils zwei Bezirksobmänner der 16 Blasmusikbezirke als Beiräte mit Sitz und Stimme in die Landesleitung.

§ 15 Aufgaben der Landesleitung

- (1) Der Landesleitung obliegt als „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 die Leitung des Verbandes.
In den Wirkungsbereich der Landesleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Landesleitungsmitglieder sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane und überhaupt die Organisation eines geregelten Verbandsbetriebes
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit der Erweiterten Landesleitung sowie Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - c) Verwaltung des Verbandsvermögens
 - d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
 - e) Bestellung der Fachreferenten und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken im Einvernehmen mit der jeweiligen Bezirksleitung
- (2) Sämtliche Mitglieder der Landesleitung üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Barauslagen im Sinne der Geschäftsordnung.
- (3) Die Landesleitung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse erfordern einfache

Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (4) Zur Regelung verbandsinterner Belange gibt sich die Landesleitung ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 16 Präsident

- (1) Der Verband wird nach innen und außen durch den Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Vizepräsidenten repräsentiert. Der Präsident führt in allen Sitzungen des Verbandes den Vorsitz. Bei der Erledigung seiner Aufgaben wird er durch die Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Den Verband verpflichtende Schriftstücke sind vom Präsidenten zu zeichnen. Im Fall der Verhinderung zeichnet einer seiner Vizepräsidenten wie der Präsident.
- (3) Der Präsident ist für die Genehmigung von Auszeichnungen seitens des OÖBV gemäß der Auszeichnungsordnung verantwortlich und zuständig.

§ 17 Landesschriftführer, Landesfinanzreferent, Landes-EDV-Referenten, Landesjugendreferent, Landesstabführer, Beiräte

- (1) Dem Landesschriftführer obliegt die Führung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Er ist für die Festhaltung der Beschlüsse, über die abgestimmt wurde, verantwortlich.
- (2) Der Landesfinanzreferent verwaltet die Kasse, besorgt die gesamte Finanzverwaltung des Verbandes, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Nach Ende des Rechnungsjahres hat der Landesfinanzreferent eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung innerhalb von 5 Monaten samt Vermögensübersicht zu erstellen; er hat auch über Verlangen der Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie notwendige Auskünfte zu erteilen. Weiters obliegt ihm die Aufgabe,

alle Zahlungen vorzuschreiben, gegebenenfalls Beitragsrückstände einzumahnen und davon dem Präsidenten zu berichten.

- (3) Die Landes-EDV-Referenten sind für die gesamten EDV-Angelegenheiten des Verbandes sowie für die Betreuung der OÖBV-Datenbank zuständig. Schwerpunkte sind die Administratorenverwaltung, die Verwaltung der Datenbankmodule sowie der Marsch- und Konzertwertungsdaten; ebenso der Datenschutz im Allgemeinen sowie die Erstellung des Landesjahresberichtes.
Den Landes-EDV-Referenten obliegt die Einberufung von Seminaren und Schulungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
- (4) Der Landesjugendreferent und seine Stellvertreter sind für die Betreuung der Jungmusiker zuständig.
Hiezu gehören die Durchführung von Kursen, Seminaren und Lehrgängen sowie die Abhaltung von Leistungsprüfungen und gezielte Informationen der Bezirksjugendreferenten und Jugendreferenten der Musikkapellen über die in der Jugendausbildung gegebenen Möglichkeiten.
Der Landesjugendreferent und seine Stellvertreter arbeiten in allen musikalischen Belangen mit dem Landeskapellmeister und in den Belangen der Jugendausbildung mit dem OÖ. Landesmusikschulwerk zusammen.
- (5) Der Landesstabführer und sein Stellvertreter sind für die Ausbildung der Stabführer, für die Weiterbildung der Bezirksstabführer sowie für die Schulung der Marschmusikbewerber verantwortlich. Ihnen obliegt die Beratung der Landesleitung in allen Fachfragen der Musik in Bewegung und sie arbeiten in allen musikalischen Fragen mit dem Landeskapellmeister zusammen.
- (6) Beiräte sind Landesleitungsmitglieder ohne besondere Fachgebiete. Sie können von der Landesleitung mit speziellen Aufgaben betraut werden.

§ 18 Landeskapellmeister

- (1) Dem Landeskapellmeister obliegen alle Aufgaben auf musikalischem Gebiet. Zu deren Umsetzung kann er seine beiden Stellvertreter, das Landesjugendreferat, den Landesstabführer und die Bezirkskapellmeister zur Mitarbeit heranziehen.

- (2) In seine Verantwortlichkeit fallen
- a) Fachliche Betreuung der Musikkapellen,
 - b) Ausbildung und Förderung der musikalischen Leiter,
 - c) Planung und Koordination der Wertungsspiele und Wettbewerbe,
 - d) Information und Betreuung der Bezirksverbände in musikalischen Belangen.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verband hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die von der Generalversammlung mit der Landesleitung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der Prüfungsbericht an die Landesleitung und die Generalversammlung hat allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Landesverbandes aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben ist besonders einzugehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben der Landesleitung zu berichten. Die zuständigen Organe haben die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- (4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass die Landesleitung beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihr obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verband in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie von der Landesleitung die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (5) Im übrigen gelten für Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt bei den Rechnungsprüfern die für die Landesleitungsmitglieder in den Statuten enthaltenen Bestimmungen.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Landesleitung ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Landesleitung binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch die Landesleitung innerhalb von 7 Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 21 Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler

das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Verbandsvermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

- (3) Dieses Verbandsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der Kulturabteilung der Oberösterreichischen Landesregierung übergeben werden, die es so lange verwaltet, bis sich ein neuer Verband mit gleichem gemeinnützigem Zweck im Bundesland Oberösterreich bildet.
- (4) Sollte dies innerhalb von 10 Jahren nicht der Fall sein, hat die Oberösterreichische Landesregierung das Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Statuten des OÖBV zu verwenden. Die Erträge aus dem Verbandsvermögen sind gleichfalls gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (5) Das Einvernehmen mit der Oberösterreichischen Landesregierung wurde hergestellt.

§ 22 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 23 Die vorliegenden Statuten setzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft.

Linz, am 04. Oktober 2016

Für den Oberösterreichischen Blasmusikverband:

Der Präsident
Kons. Mag. Josef Lemmerer